

## **Satzung**

### **des Tennisclub von 1971 Gütersloh e. V.**

(Stand: März 2013)

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub von 1971 Gütersloh e. V.“, kurz „TC 71“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Gütersloh.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit, insbesondere die Förderung des Tennisspiels. Zur Erreichung dieses Ziels kann der Verein zweckdienliche Sportanlagen und Gebäude errichten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eingangs des Aufnahmeantrages, sofern die Aufnahme nicht abgelehnt wird.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt des Mitglieds,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt und der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft erfolgen durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen aufgebracht.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Umlagen können bis zur Höhe von einem halben Jahresbeitrag vom Vorstand einmal jährlich mit nachträglicher Billigung oder Nichtbilligung der Mitgliederversammlung, darüber hinausgehende Umlagen bis zur Höhe von zwei Jahresbeiträgen durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung gegen eine derartige Umlage von mehr als einem halben Jahresbeitrag gestimmt haben, können durch außerordentliche Kündigung, die innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu erklären ist, aus dem Verein ausscheiden.
4. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden im Bankeinzugsverfahren vierteljährlich zu Quartalsanfang abgerufen. Sollte ein Mitglied nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, so werden pro Quartal zusätzlich 10,00 € Gebühren erhoben.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens im Monat März, stattzufinden. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen.  
  
Auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht üblicherweise durch diese Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
4. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Ergibt sich bei den Wahlen zum Vorstand Stimmgleichheit, wird sofort ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
  - b) Feststellung der Jahresrechnung,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - g) Wahl des Vorstandes,
  - h) Wahl der Kassenprüfer,
  - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schatzmeister,
  - d) der Sportwart,
  - e) der Jugendwart,

- f) der sportliche Leiter.
2. Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen von ihnen zusammen mit dem Schatzmeister, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

## **§ 10**

### **Wahlen**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Jeder Kassenprüfer kann nur einmal wiedergewählt werden.

## **§ 12**

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zwecke durch eingeschriebenen Brief mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13**

#### **Ehrenordnung**

Eine Ehrennadel wird für 10 und 25 Jahre Vereinszugehörigkeit sowie für besondere Leistungen und Verdienste durch den Vorstand verliehen.

### **§ 14**

#### **Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Gütersloh.